

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 455

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 22.10.2010

Ordnung
zur Regelung der Einstufungsprüfung
für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen

vom 6. Oktober 2010

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Ordnung
zur Regelung der Einstufungsprüfung
für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 6. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 49 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Termine für Bewerbung und Prüfung
- § 4 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Beratung und Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Durchführung der Einstufungsprüfung
- § 8 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 9 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 10 Ungültigkeit der Prüfung
- § 11 Einsichtnahme
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Südwestfalen zu beginnen; Absatz 2 ist zu beachten.

(2) Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 49 Abs. 2, 3, 4 und 6 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen bleiben vom Ergebnis der Einstufungsprüfung unberührt.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat

der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Einstufungsprüfungen jährlich zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 3

Termine für Bewerbung und Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung für einen Studiengang der Fachhochschule Südwestfalen muss bis zum 15. März bzw. 15. September eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Südwestfalen schriftlich eingegangen sein.

(2) Einstufungsprüfungen finden in jedem Semester einmal statt.

§ 4

Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 49 Abs. 2, 3, 4 und 6 HG nachweist,
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, und
3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassungsentscheidung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Antrag auf Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstufungsprüfung müssen in dem Antrag nach § 3 Abs. 1 den angestrebten Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angeben. Der Antrag ist über das Studierenden-Servicebüro an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,

2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel nachgewiesen werden durch ein Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
3. gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat,
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Fachhochschule Südwestfalen oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis,
6. eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife oder sonstigen Qualifikation nach § 49 Abs. 2, 3, 4 und 6 HG und
7. eine Erläuterung aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind.

§ 6

Beratung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Einstufungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs ein Beratungsgespräch durch.

(2) Ziel des Beratungsgesprächs ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung, über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang sowie über eventuelle die Bewerberin oder den Bewerber betreffende Zulassungsbeschränkungen, Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen und die Festlegung der für die Einstufung in ein zu bestimmendes Fachsemester abzulegenden Prüfungen.

(3) Nach der Beratung meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung an. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine Frist setzen, nach deren Ablauf eine Anmeldung für die Einstufungsprüfung für das jeweilige Semester nicht mehr möglich ist.

§ 7

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus vom Prüfling nach Maßgabe des Beratungsgesprächs auszuwählenden Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester. Dabei richten sich die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Der Prüfling darf dabei auch Fächer auswählen, die nach Studienverlaufsplan in unterschiedlichen Fachsemestern des angestrebten Studiengangs platziert sind. Es können jedoch nur Prüfungsfächer ausgewählt werden, für

die nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungsvorleistungen einschließlich Teilnahmenachweise zu erbringen sind oder für die der Prüfling aus seiner Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Praxis als Prüfungsvorleistung einschließlich Teilnahmenachweise anrechenbare Leistungen nachweist.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§ 8 Ergebnis der Einstufungsprüfung

Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 9 Wiederholung der Einstufungsprüfung

Die nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Dabei können die im Rahmen der nichtbestandenen Einstufungsprüfung bestandenen Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Einstufungsprüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Einsichtnahme

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

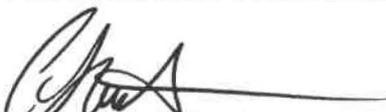
§ 12
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung wird aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. Oktober 2010 ausgefertigt.

Iserlohn, den 6. Oktober 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen


Prof. Dr. Claus Schuster